



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

zur Erteilung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes bei Lese-Rechtschreib-Störung durch die Schule ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten (oder des volljährigen Schülers) bei der Schulleitung notwendig.

Sie benötigen dazu:

- den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag
- eine schulpsychologische Stellungnahme - falls schon vorhanden
- eine fachärztliche Stellungnahme - falls vorhanden
- eine ausgefüllte Schweigepflichtentbindung

Bitte reichen Sie die Unterlagen bei der Schulleitung ein.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie eine Bescheinigung mit der Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind durch die Schulleitung.

**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz
aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreib-Störung
(BayScho §31-36; BayEUG Art.52)**

Hiermit stellen wir/stelle ich einen Antrag auf

Nachteilsausgleich* (siehe Seite 3)

Notenschutz** (siehe Seite 3)

für unsere/meine Tochter / unseren/meinen Sohn _____ ,
geboren _____, Klasse _____, Grundschule Urspringen im
Schuljahr _____.

Vorliegende und zusammen mit dem Antrag eingereichte Stellungnahme(n) sind:

schulpsychologische Stellungnahme

fachärztliche Stellungnahme (Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und
Psychotherapie)

Schweigepflichtentbindung

sonstige: _____

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Tel.: _____ Mail: _____

Ich bin darüber informiert,

- dass in den Zeugnissen (auch Abschlusszeugnis) Art und Umfang des Notenschutzes zu vermerken sind. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung unterbleibt.
- dass nach § 36 Abs. 4 BaySchO die Möglichkeit eines Verzichts auf die Inanspruchnahme der Maßnahmen besteht. (Voraussetzung: schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schule innerhalb der ersten Schulwoche des beginnenden Schuljahres)
- dass bei einem Schulartwechsel die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung die Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes prüft.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Wichtige rechtliche Informationen zum Antrag der Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich und/oder
Notenschutz: (siehe Seite 3)**

* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich können sein:

- Zeitverlängerung: bis zu 25%, in Ausnahmefällen bis zu 50%, in Verbindung damit evtl. eigener Prüfungsraum
- Vorlesen einzelner Aufgabenstellungen (nicht des zu erschließenden Textes, wenn die Texterschließung Kern der Leistung ist)
- Strukturierungshilfen: Aufgabenstellung in vergrößerter Vorlage, gut lesbare Schriftgröße, ausreichender Zeilenabstand
- einzelne schriftliche Leistungsfeststellungen durch mündliche ersetzen (wenn *schriftlich* nicht Kern der Aufgabe ist)
- spezielle Arbeitsmittel
- weitere siehe BaySchO §33.

** **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz wird berücksichtigt bei einzelnen Leistungsnachweisen, bei Gesamt- und Zeugnisnoten und bei Abschlussprüfungen. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind:

- (isolierte) Lesestörung:
 - Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Fremdsprachen
 - **Achtung:** Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!
- (isolierte) Rechtschreibstörung:
 - Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung
 - stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können nach Art. 30b Abs.4 Satz 3 Bay EUG außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36)